

Nachname

Geburtsdatum

Konto-Nr.	
	<u> </u>
	Konto-Nr.

Vorname

Nationalität

welche(r) bei UBS Switzerland AG (nachstehend UBS) ein UBS Mieterkautionssparkonto eröffnet(n). Es lautet auf ihren/seinen Namen.

- 1. Als Mietkaution sind CHF auf das Mieterkautionssparkonto einzuzahlen. Für den auf dem UBS Mieterkautionssparkonto gutgeschriebenen Betrag erstellt UBS Anzeige an den Kontoinhaber, welcher sich verpflichtet, eine Kopie derselben dem Vermieter als **Nachweis der Einzahlung der Einlage** auszuhändigen. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Einlage einbezahlt wurde.
- 2. Diese Vereinbarung erlischt und das UBS Mieterkautionssparkonto wird aufgehoben wenn die Einlage nicht innerhalb von drei Monaten, nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch den/die Kontoinhaber, einbezahlt ist.
- 3. Die Einlage wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche an den Vermieter **verpfändet**.
- 4. Die Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Sie werden nicht verpfändet. Auf Ende eines Kalenderjahres erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug.
- 5. Bei einem allfälligen Vermieter- bzw. Verwaltungswechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Ein entsprechendes Legitimationsdokument ist UBS vorzulegen.
- 6. Ist die Mieterschaft nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich der Vermieter, die Freigabe der Einlage unverzüglich durch

N1

schriftliche Mitteilung an UBS unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kontoinhabers zu veranlassen.

Bankbeziehung

- 7. Die Einlage wird mit Zustimmung des Kontoinhabers und des Vermieters/der Verwaltung gemäss «Auftrag zur Rückzahlung der Mieterkaution» ausbezahlt. Grundlage sind die Bestimmungen von Art. 257e OR.
- 8. Bei mehreren Kontoinhabern ist jeder unabhängig vom anderen/von den anderen berechtigt, über die Einlage entsprechend Ziffer 7 hievor zu verfügen.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien erklären hiermit ausdrücklich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben.

Die Parteien bestätigen sodann, den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und deren Rechtsverbindlichkeit anzuerkennen. Zudem gilt mit der ersten Benutzung einer Dienstleistung die Verbindlichkeit ihrer Bedingungen noch einmal als anerkannt bzw. bekräftigt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für den Unterzeichnenden mit Domizil im Ausland der Betreibungsort.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.





Bankbeziehung

Unterschrift des/der Kontoinhab	er		
Ort	Datum	Unterschrift	
Vermieter/Verwaltung			
Ort	Datum	Unterschrift ab 10 000 CHF zwingend	
UBS Switzerland AG			
Ort			



N1



UBS	Bankbeziehung
	Konto-Nr.

	<u> </u>
Name, Vorname und derzeitige Adresse des Kontoinhabers	
Die Adresse des Mietobjekts entspricht nicht jener des Kautionstellers bzw. Kontoinhabers.	
	Adresse der Liegenschaft
	Mietobjekt
	Vermieter
1	vertreten durch
	Verwaltung
	Strasse/Nr.
Mietbeginn	PLZ/Ort
Sicherstellung zum Mietvertrag	vom
Die Sicherheit wird geleistet durch	
Nachname	Vorname
Geburtsdatum	Nationalität

welche(r) bei UBS Switzerland AG (nachstehend UBS) ein UBS Mieterkautionssparkonto eröffnet(n). Es lautet auf ihren/seinen Namen.

- Als Mietkaution sind CHF auf das Mieterkautionssparkonto einzuzahlen. Für den auf dem UBS Mieterkautionssparkonto gutgeschriebenen Betrag erstellt UBS Anzeige an den Kontoinhaber, welcher sich verpflichtet, eine Kopie derselben dem Vermieter als Nachweis der Einzahlung der Einlage auszuhändigen. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Einlage einbezahlt wurde.
- Diese Vereinbarung erlischt und das UBS Mieterkautionssparkonto wird aufgehoben wenn die Einlage nicht innerhalb von drei Monaten, nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch den/die Kontoinhaber, einbezahlt ist.
- Die Einlage wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche an den Vermieter verpfändet
- Die Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Sie werden nicht verpfändet. Auf Ende eines Kalenderjahres erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug.
- Bei einem allfälligen Vermieter- bzw. Verwaltungswechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Ein entsprechendes Legitimationsdokument ist UBS vorzulegen.
- Ist die Mieterschaft nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich der Vermieter, die Freigabe der Einlage unverzüglich durch

N1

- schriftliche Mitteilung an UBS unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kontoinhabers zu veranlassen.
- Die Einlage wird mit Zustimmung des Kontoinhabers und des Vermieters/der Verwaltung gemäss «Auftrag zur Rückzahlung der Mieterkaution» ausbezahlt. Grundlage sind die Bestimmungen von Art. 257e OR.
- Bei mehreren Kontoinhabern ist jeder unabhängig vom anderen/von den anderen - berechtigt, über die Einlage entsprechend Ziffer 7 hievor zu verfügen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien erklären hiermit ausdrücklich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben.

Die Parteien bestätigen sodann, den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und deren Rechtsverbindlichkeit anzuerkennen. Zudem gilt mit der ersten Benutzung einer Dienstleistung die Verbindlichkeit ihrer Bedingungen noch einmal als anerkannt bzw. bekräftigt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand 10.

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für den Unterzeichnenden mit Domizil im Ausland der Betreibungsort.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.





an	kh	P71	eh	un	a
٠			~	٠	9

Conto-Nr.	

		<u> </u>	
Unterschrift des/der Kontoinhab	er		
Ort	Datum	Unterschrift	
Vermieter/Verwaltung			
Ort	Datum	Unterschrift ab 10 000 CHF zwingend	
 UBS Switzerland AG			
Ort	Datum	Gültig mit einer Unterschrift bis 50 000 CHF	



N1



Nachname

Geburtsdatum

UDO		
	Konto-Nr.	
Name, Vorname und derzeitige Adresse des Kontoinha Die Adresse des Mietobjekts entspricht nicht jener d onstellers bzw. Kontoinhabers.	abers des Kauti-	<u> </u>
	Adresse der Liegenschaft	
	Mietobjekt	
	Vermieter	
	vertreten durch Verwaltung	
	Strasse/Nr.	
Mietbeginn	PLZ/Ort	
Sicherstellung zum Mietvertr	rag vom	
Die Sicherheit wird geleictet durch		

welche(r) bei UBS Switzerland AG (nachstehend UBS) ein UBS Mieterkautionssparkonto eröffnet(n). Es lautet auf ihren/seinen Namen.

Vorname

Nationalität

- 1. Als Mietkaution sind CHF auf das Mieterkautionssparkonto einzuzahlen. Für den auf dem UBS Mieterkautionssparkonto gutgeschriebenen Betrag erstellt UBS Anzeige an den Kontoinhaber, welcher sich verpflichtet, eine Kopie derselben dem Vermieter als **Nachweis der Einzahlung der Einlage** auszuhändigen. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Einlage einbezahlt wurde.
- 2. Diese Vereinbarung erlischt und das UBS Mieterkautionssparkonto wird aufgehoben wenn die Einlage nicht innerhalb von drei Monaten, nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch den/die Kontoinhaber, einbezahlt ist.
- 3. Die Einlage wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche an den Vermieter **verpfändet**.
- 4. Die Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Sie werden nicht verpfändet. Auf Ende eines Kalenderjahres erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug.
- 5. Bei einem allfälligen Vermieter- bzw. Verwaltungswechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Ein entsprechendes Legitimationsdokument ist UBS vorzulegen.
- 6. Ist die Mieterschaft nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich der Vermieter, die Freigabe der Einlage unverzüglich durch

N1

schriftliche Mitteilung an UBS unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kontoinhabers zu veranlassen.

Bankbeziehung

- 7. Die Einlage wird mit Zustimmung des Kontoinhabers und des Vermieters/der Verwaltung gemäss «Auftrag zur Rückzahlung der Mieterkaution» ausbezahlt. Grundlage sind die Bestimmungen von Art. 257e OR.
- 8. Bei mehreren Kontoinhabern ist jeder unabhängig vom anderen/von den anderen berechtigt, über die Einlage entsprechend Ziffer 7 hievor zu verfügen.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien erklären hiermit ausdrücklich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben.

Die Parteien bestätigen sodann, den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und deren Rechtsverbindlichkeit anzuerkennen. Zudem gilt mit der ersten Benutzung einer Dienstleistung die Verbindlichkeit ihrer Bedingungen noch einmal als anerkannt bzw. bekräftigt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für den Unterzeichnenden mit Domizil im Ausland der Betreibungsort.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.





Konto-Nr.

Unterschrift des/der Kontoinhab	er	
Ort		 Unterschrift
Vermieter/Verwaltung		
Ort	Datum	Unterschrift ab 10 000 CHF zwingend
UBS Switzerland AG		
Ort	 Datum	Gültig mit einer Unterschrift his 50 000 CHF



N1



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und UBS AG und/oder UBS Switzerland AG (nachstehend UBS), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.

Kontoverkehr

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Wahl von UBS umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Die aktuellen Zins- und Kommissionsansätze richten sich nach jederzeit einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich – in begründeten Fällen ohne Vorankündigung; sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

Erteilt der Kunde Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder seinen Kredit übersteigen, kann UBS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

2. Fremdwährungskonti

UBS legt die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungslandes an.

Der Kunde trägt anteilsmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben von UBS im Lande der Währung oder der Anlage durch behördliche Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt UBS ihre Verpflichtungen am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, indem sie dem Kunden eine Gutschrift im Lande der Währung bei ihrer Zweigniederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank verschafft. Bei Kontokorrentkonti in fremder Währung tätigt UBS die Gegenanlage im Lande der betreffenden Währung.

3. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt UBS rechtzeitig andere Weisungen.

Verfügt der Kunde weder über ein Konto in Schweizer Franken noch über ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung, kann UBS nach ihrer Wahl die Beträge einem Fremdwährungskonto des Kunden gutschreiben oder belasten.

4. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Hat UBS Wechsel, Checks und ähnliche Papiere diskontiert oder dem Kunden gutgeschrieben, kann sie dem Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abnandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Trotzdem verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben, bei UBS.

5. Pfand- und Verrechnungsrecht

UBS hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht.

UBS hat für ihre Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig von Fälligkeit und Währung ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber UBS.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne spezielle Sicherheiten.

UBS ist zur freien oder zwangsrechtlichen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

6. Legitimationsprüfung

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt er Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichts-

massnahmen, welche das Risiko von Betrügereien vermindern. Codes hält er geheim, um Missbräuche zu verhindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde. UBS trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass UBS oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

7. Handlungsunfähigkeit des Vertreters

Der Kunde hat UBS sofort schriftlich zu informieren, sollte sein Vertreter handlungsunfähig werden. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8. Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, UBS über seine der UBS gemachten Angaben, z.B. Namen, Adresse, Domizil etc., auf dem aktuellen Stand zu halten. Mitteilungen von UBS gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie an die letzte von ihm bekannt gegebene Zustelladresse verschickt wurden.

9. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration und Zahlung.

10. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Werden Aufträge (ausgenommen Börsenaufträge) mangelhaft oder nicht ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet UBS für den Zinsausfall.

Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde UBS vorgängig auf diese Gefahr hinweisen. Andernfalls trägt er diesen Schaden.

11. Beanstandungen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert einer von UBS allenfalls angesetzten Frist vorbringen. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

12. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

UBS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Dies betrifft im Besonderen Zahlungsverkehr, Verarbeitung und Verwahrung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, Compliance, Datenbewirtschaftung, IT sowie Back- und Middle-Office Dienstleistungen, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermittelt UBS nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen.

13. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

UBS untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachstehend Kundendaten).

Der Kunde erlaubt UBS, Kundendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt zu geben. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften. Der Kunde entbindet UBS in diesem Umfang

61000 D 001 15.06.2015 N4 Seite 1/2



von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes. UBS stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kundendaten von UBS zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden dürfen. Dies gilt beispielsweise für Transaktionen mit Auslandsbezug, bei welchen die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen eine Offenlegung erfordern, z.B. gegenüber Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern oder Behörden.

14. Profilbildung und Marketing

UBS ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von UBS und ihren Konzerngesellschaften insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über UBS-Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten und Kundenbedürfnisse.

15. Änderungen der Bedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

16. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit UBS einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und UBS können mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Unterlässt der Kunde auch nach einer von UBS angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei UBS hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann UBS die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann UBS mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

61000 D 001 15.06.2015 N4 Seite 2/2